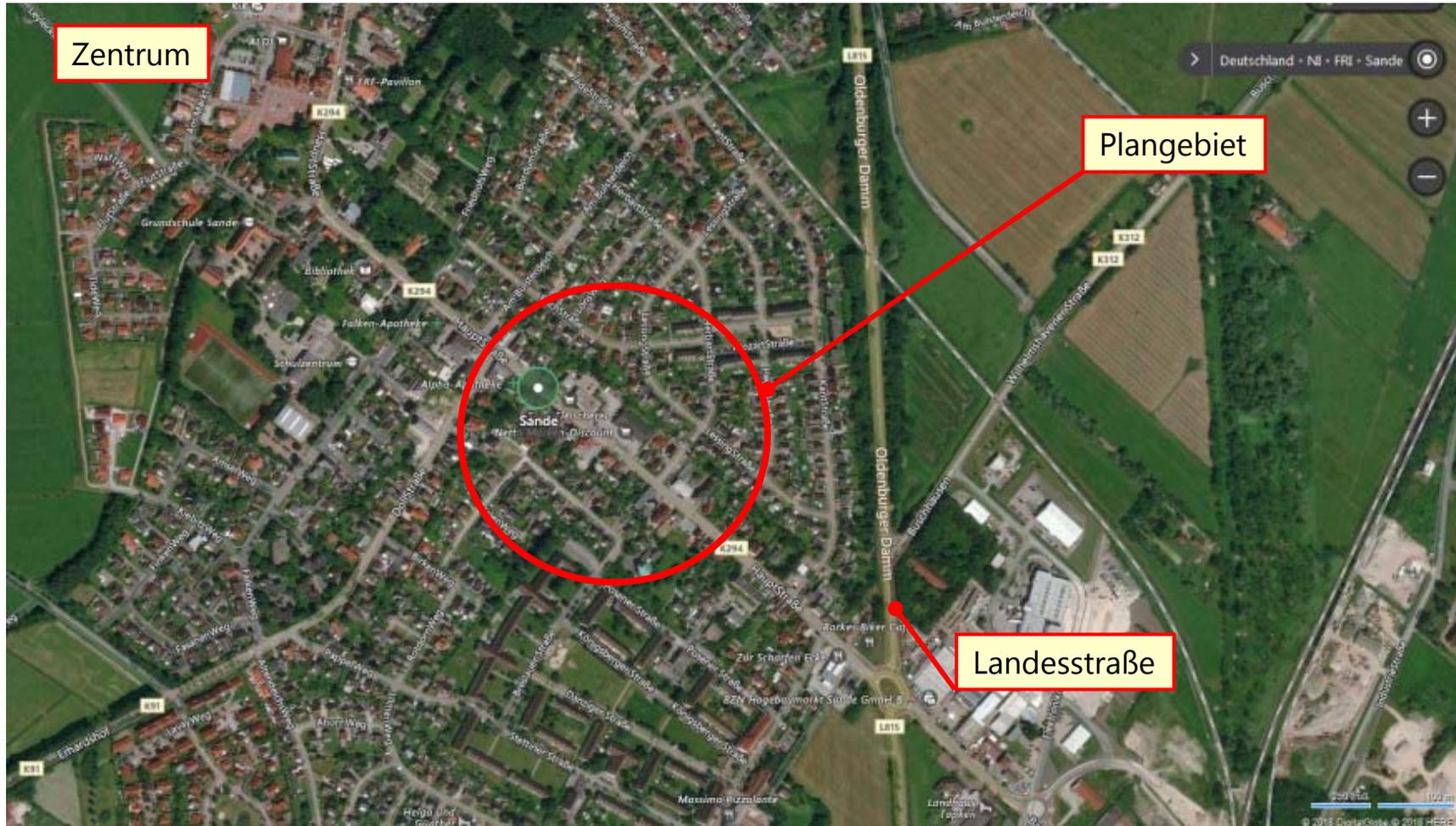


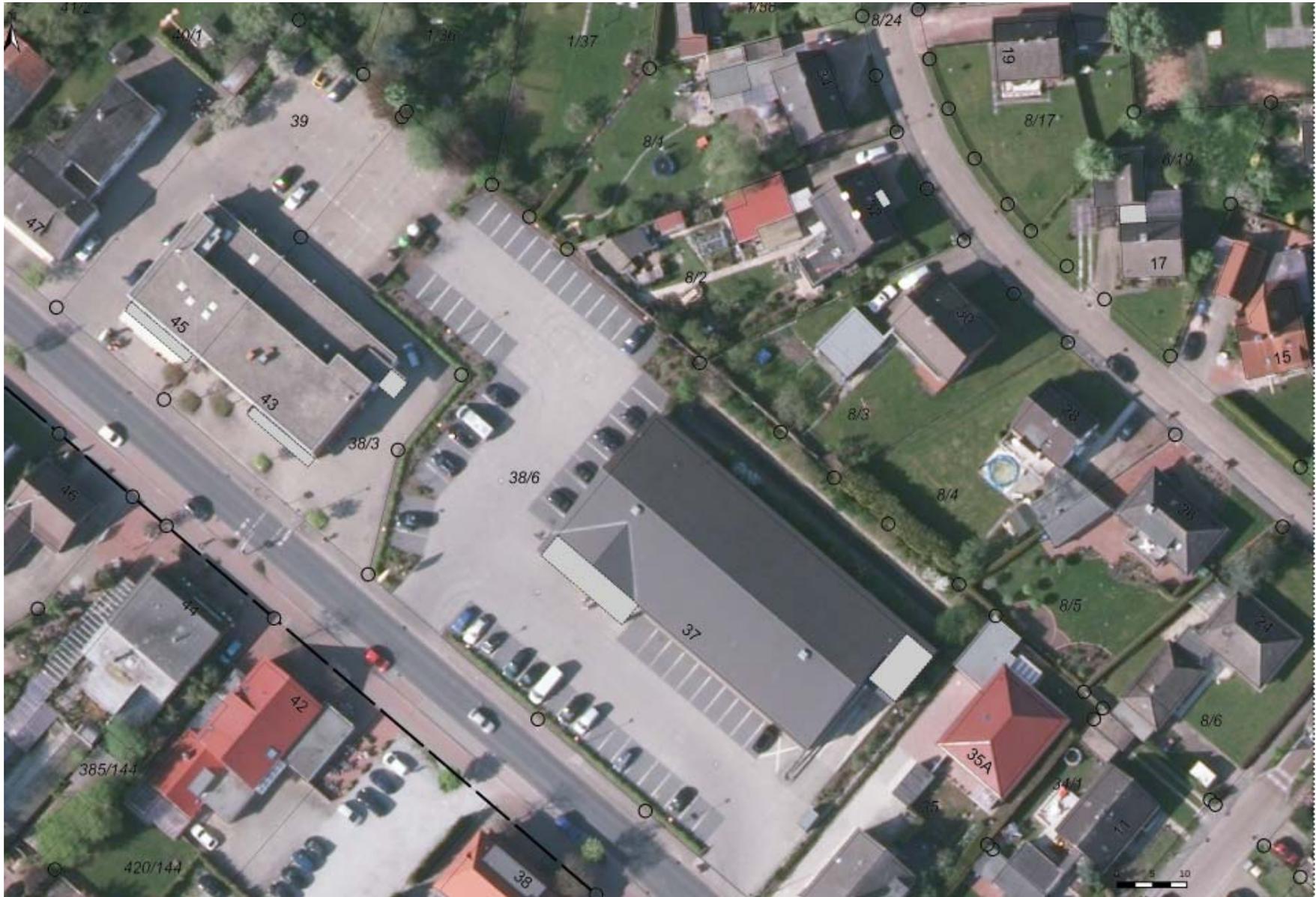
Gemeinde Sande

3. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 7 „Dollstraße/Hauptstraße
und
1. Änderung Flächennutzungsplan

***Frühzeitige Beteiligung
gemäß § 3 (1) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB***

***Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
31.01.2018***





Planungsziele:

Planungsrechtliche Absicherung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebes (Lebensmitteleinzelhandel-Discounter) .

Erweiterung um zwei Anbauten, dadurch Erhöhung der Gesamtverkaufsflächen.

Bessere Organisation der betrieblichen Abläufe.

Beibehaltung der Zu- und Abfahrtssituation.

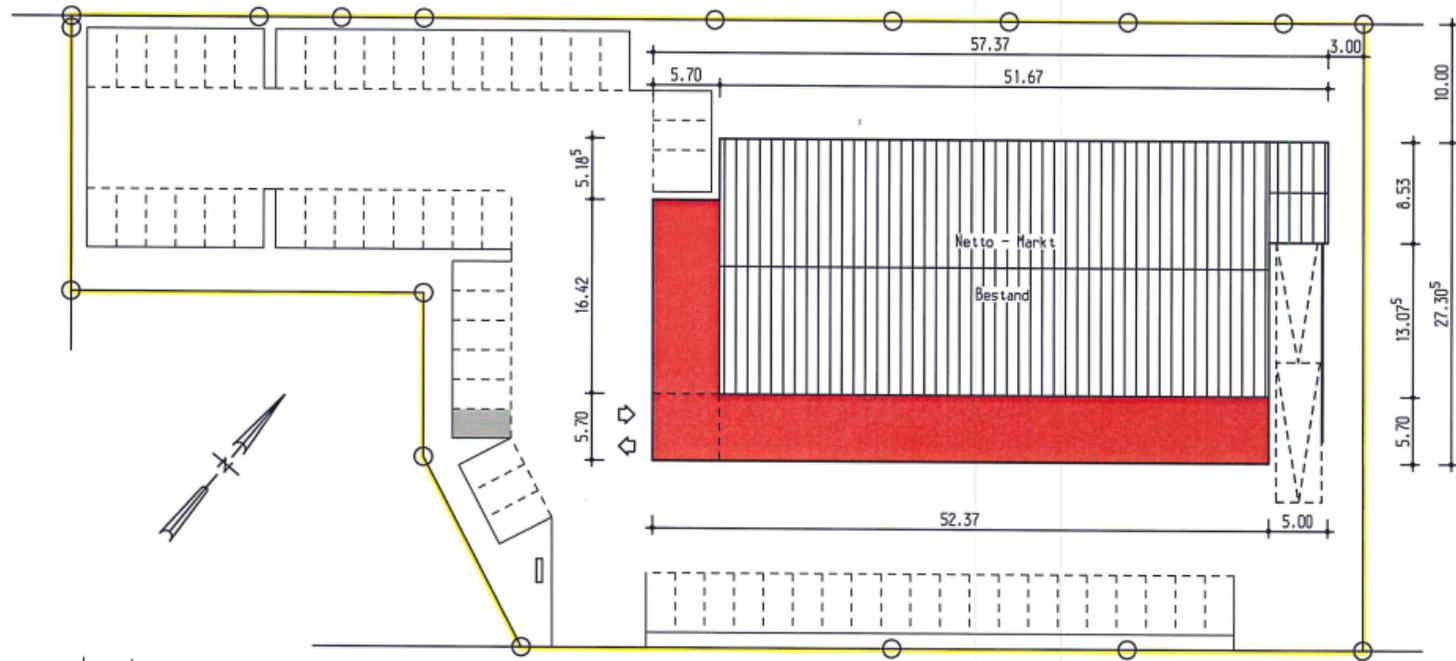
Überprüfung der Immissionssituation.

Sicherung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplatzanzahl, derzeit 70 Stellplätze vorhanden.

Vergrößerung der Verkaufsfläche bis zur Großflächigkeit erfordert ein Bauleitplanverfahren.

- **Änderung FNP**
- **Aufstellung Bebauungsplan**

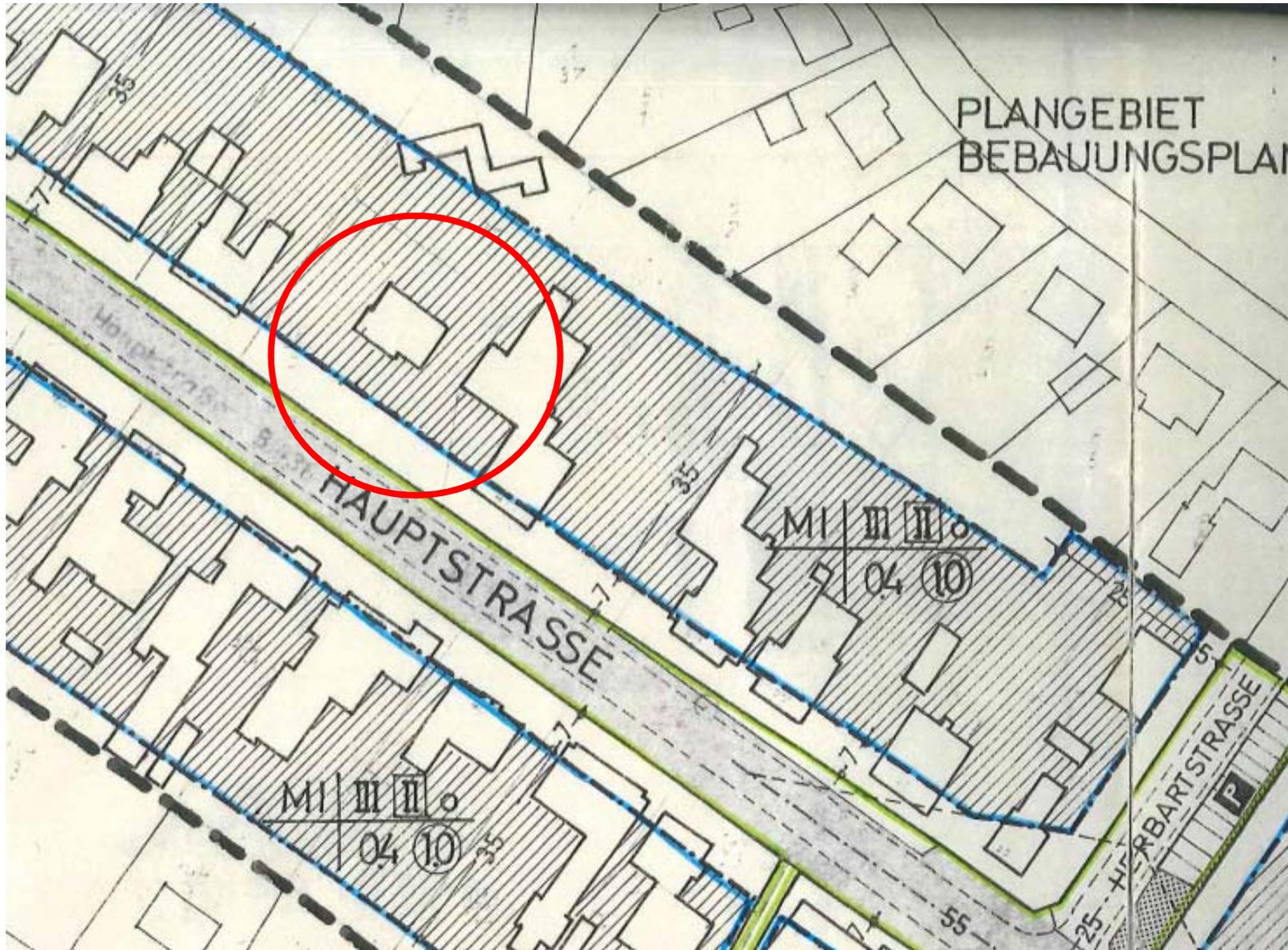
Architektenlageplan Maßstab 1500

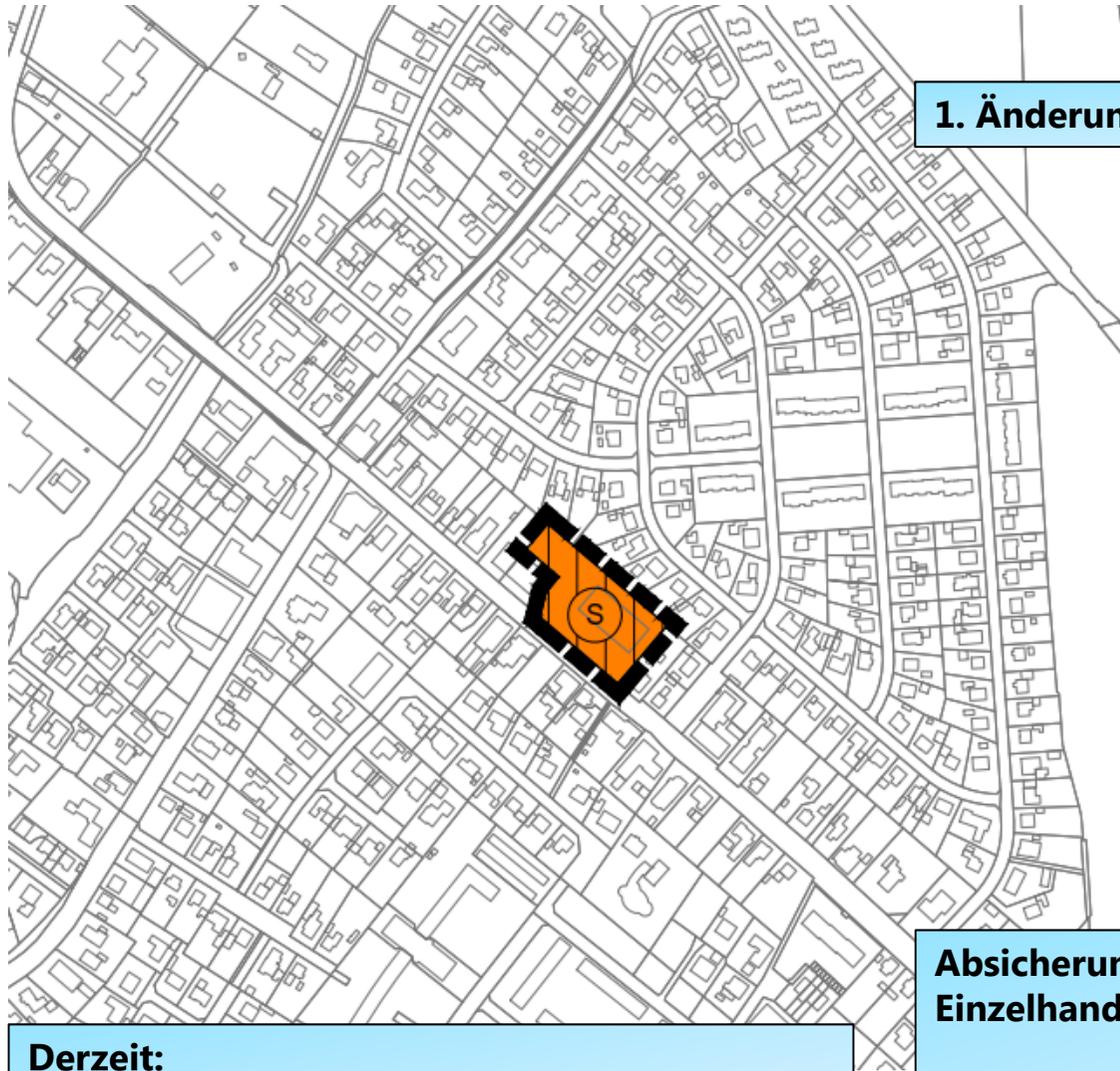


- Legende
- Parkplätze neu
 - Anbau
 - Einkaufswagen

Hauptstraße

M=1/500 AMR-Wohnbau GmbH, Hochheider Weg 131, 26125 Oldenburg 10.06.2016





1. Änderung des Flächennutzungsplanes

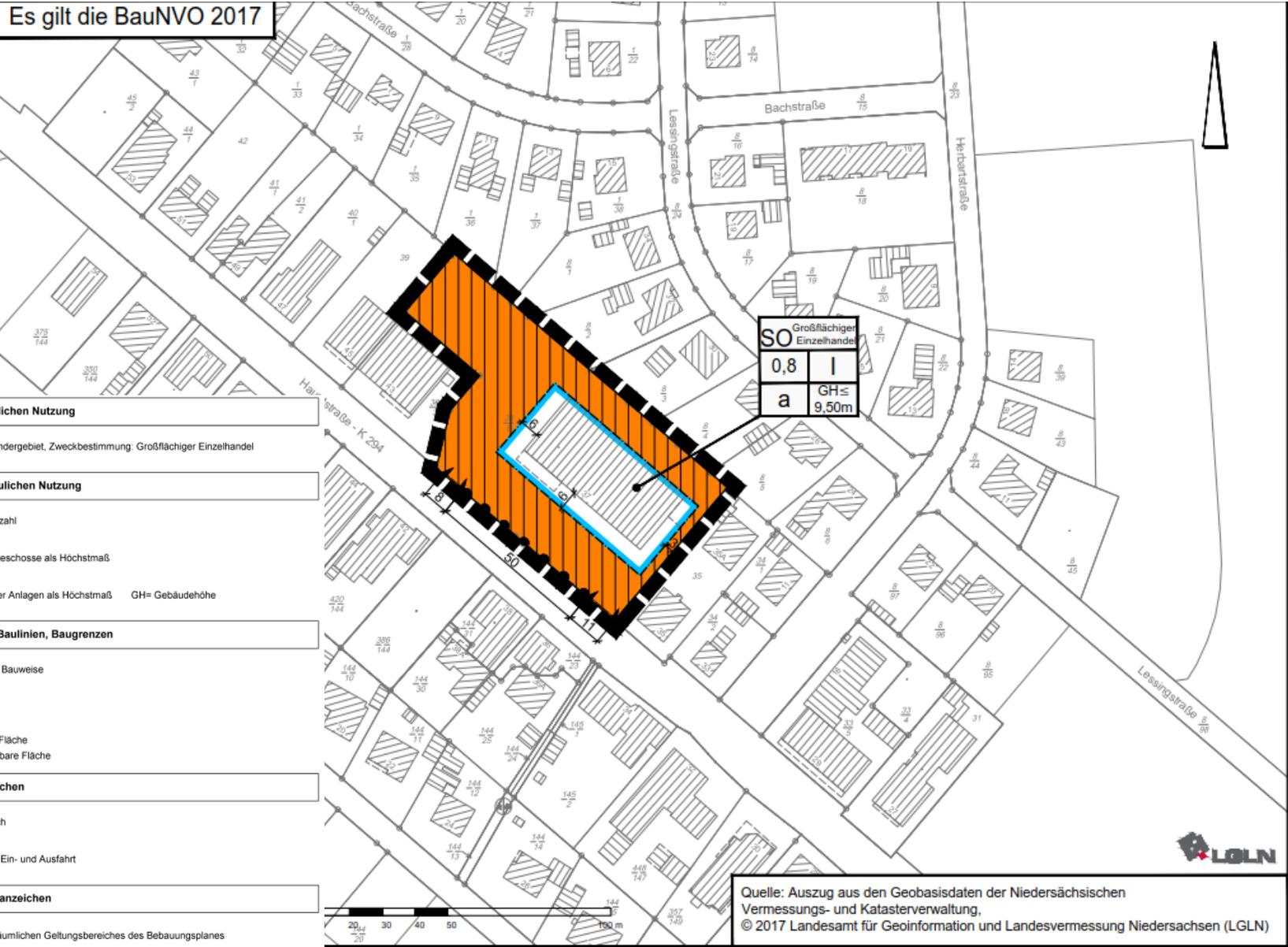
Derzeit:

Gemischte Baufläche

Absicherung der großflächigen Einzelhandelsnutzung

⇒ Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“

Es gilt die BauNVO 2017



1. Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH ≤ 9,50m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß GH= Gebäudehöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a Abweichende Bauweise
Baugrenze
überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen

▲▲ Einfahrtbereich
●●●● Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

15. Sonstige Planzeichen

⊕ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4-10 BauNVO)

Innerhalb des gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ sind die folgenden Nutzungen zulässig:

- ein Lebensmitteldiscounter bis zu einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m²,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume im Zusammenhang mit der Einzelhandelsnutzung,
- Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, fernmeldetechnischen Anlagen und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen,
- Stellplätze.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 18 und 19 BauNVO)

- a) Im Sondergebiet SO ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einem Maß von 0,95 zulässig.
- b) Als Bezugsebene für die im Planteil festgesetzte maximale Gebäudehöhe ist die Oberkante Fahrbahn der Kreisstraße K 294, gemessen in der Mitte der Fahrbahn im rechten Winkel zur baulichen Anlage, festgelegt.
- c) Schornsteine und sonstige Abluft- und Lüftungsanlagen, die für die Funktionalität und den Betrieb des Gebäudes erforderlich sind, sind von der genannten Höhenfestsetzung ausgenommen.
- d) Die Zu- und Abfahrt ist ausschließlich innerhalb der im Planteil eingetragenen Einfahrtbereiche zulässig.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es gilt die abweichende Bauweise. Diese ist definiert wie die offene Bauweise gem. § 22 BauNVO, jedoch sind auch Gebäudelängen über 50 m zulässig. Die Bestimmungen der landesrechtlichen Vorschriften zu den Grenzabständen (§ 5 NBauO) sind einzuhalten.

4. Vorkehrungen und Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Wird nach Vorlage des Immissionsschutzgutachtens ergänzt.

1. Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden (z.B. Scherben von Tongefäßen, Holzkohleansammlungen oder auffällige Bodenverfärbungen oder Steinhäufungen, auch geringe Spuren solcher Funde) so wird darauf hingewiesen, dass diese Funde nach § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig sind. Die Meldung hat beim Landkreis Friesland als Unterer Denkmalschutzbehörde zu erfolgen.

2. Versorgungsleitungen:

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

3. Altablagerungen:

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

4. Kampfmittel:

Sollen bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

5. DIN-Normen und technische Regelwerke:

Die zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Verwaltung der Gemeinde Sande während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung aus.

6. Artenschutz:

Die Vorschriften über den besonderen Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (besonderer Artenschutz) sind unmittelbar gültig und auch auf den räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans anzuwenden. Die im Zuge des Bauleitplanverfahrens vorgenommene vorausschauende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit entbindet nicht von der Einhaltung der Vorschriften im konkreten Einzelfall.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit